



# Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1998

Herausgegeben und versendet am 15. Oktober 1998

34. Stück

94. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998 über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete
95. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998, mit der die Verordnung über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen geändert wird
96. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998 über die Festsetzung des von Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes zu tragenden Fahrtkostenanteiles

## 94. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998 über die Gewährung einer besonderen Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt und einer einmaligen jährlichen Sonderzahlung an Landesbedienstete

Auf Grund des § 14 des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, und des § 6 des Tiroler Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 84/1998, wird verordnet:

### § 1

#### Besondere Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt

(1) Den Landesbeamten und den Vertragsbediensteten des Landes (Landesbedienstete) wird eine besondere Zulage zum Gehalt bzw. Monatsentgelt (Personalzulage) gewährt. Die Personalzulage beträgt bei einem Gehalt bzw. Monatsentgelt

a) bis zum Betrag von 60 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 des Beamten der Allgemeinen Verwaltung ..... 9 v. H.,

b) bis zum Betrag von 90 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 des Beamten der Allgemeinen Verwaltung ..... 11,25 v. H.,

c) über dem Betrag von 90 v. H. des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 des Beamten der Allgemeinen Verwaltung ..... 13,50 v. H. des dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührenden Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

(2) Die Personalzulage ist so zu berechnen, dass Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen, Beträge von 50 Groschen und darüber auf einen vollen Schilling aufzurunden sind.

### § 2

#### Einmalige jährliche Sonderzahlung

(1) Den Landesbediensteten wird eine einmalige jährliche Sonderzahlung (Weihnachtsgeld) gewährt. Das Weihnachtsgeld beträgt

a) für Alleinverdiener

im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ..... S 1.900,-,

b) für Nichtalleinverdiener

im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften ..... S 1.000,-,

c) für Kinder, für die die Kinderzulage gebührt,

für das erste Kind ..... S 1.600,-,

für das zweite Kind ..... S 2.000,-,

für jedes weitere Kind ..... S 2.700,-.

(2) Das Weihnachtsgeld gebührt, wenn der Landesbedienstete für den Monat Dezember Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt hat. Das Weihnachtsgeld gebührt auch, wenn der Landesbedienstete für den Monat Dezember nach § 2 lit. e des Landesbeamtengesetzes 1998 bzw. nach § 2 lit. b des Tiroler Vertragsbedienstetengesetzes wegen der Ableistung eines Präsenzdienstes nur Anspruch auf einen Teil des Monatsbezuges bzw. des Monatsentgeltes hat. Landesbedienstete, die aus anderen als den vorhin genannten Gründen nicht das ganze Kalenderjahr hindurch An-

spruch auf Monatsbezüge bzw. Monatsentgelte haben, erhalten den entsprechenden Teil des Weihnachtsgeldes. Dabei gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch auf den Monatsbezug bzw. das Monatsentgelt besteht, 1/360 des Weihnachtsgeldes.

(3) Das Weihnachtsgeld gebührt unter den gleichen Voraussetzungen auch Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie Empfängern von Versorgungsgeld und von Unterhaltsbeiträgen. Für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzung tritt an die Stelle des im Abs. 2 genannten Bezuges der jeweilige pensionsrechtliche Anspruch.

(4) Das Weihnachtsgeld ist mit dem Monatsbezug bzw. Monatsentgelt bzw. mit dem im Abs. 3 genannten pensionsrechtlichen Anspruch für den Monat Dezember auszuzahlen.

### § 3

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Landesbeamte, LGBl. Nr. 75/1982, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 32/1986, 42/1992 und 72/1996 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

## **95. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998, mit der die Verordnung über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen geändert wird**

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in Verbindung mit § 2 lit. c des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, und, soweit sich der Geltungsbereich der Verordnung auf Vertragsbedienstete des Landes bezieht, § 2 lit. a Z. 1 sublit. aa des Tiroler Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 84/1998, wird verordnet:

### **Artikel I**

Die Verordnung der Landesregierung über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, LGBl. Nr. 40/1983, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 58/1991 wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 1 hat zu lauten:

„(1) Diese Verordnung gilt für Dienst- und Naturalwohnungen, die Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes (Landesbedienstete) im Rahmen des Dienstverhältnisses

zugewiesen werden oder deren Benützung Landesbeamten des Ruhestandes oder deren Hinterbliebenen gestattet wird.“

2. Im § 2 Abs. 1 und 2, im § 3 Abs. 1, im § 4 Abs. 4, im § 8 und im § 9 Abs. 3 werden jeweils die Ausdrücke „Landesbeamte“ bzw. „Landesbeamten“ durch den Ausdruck „Landesbedienstete“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

3. Der Abs. 1 des § 10 hat zu lauten:

„(1) Mit der Zuweisung der Dienst- oder Naturalwohnung ist dem Landesbediensteten die Wohnungsvergütung vorzuschreiben.“

4. Im Abs. 2 des § 10 werden im ersten Satz die Worte „vom Bezug“ durch die Worte „vom Bezug bzw. vom Entgelt“ ersetzt.

### **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

# 96. Verordnung der Landesregierung vom 6. Oktober 1998 über die Festsetzung des von Landesbeamten und Vertragsbediensteten des Landes zu tragenden Fahrtkostenanteiles

Auf Grund des § 2 lit. c Z. 1 sublit. bb des Landesbeamtengesetzes 1998, LGBl. Nr. 65, in Verbindung mit, soweit sich der Geltungsbereich der Verordnung auf Vertragsbedienstete des Landes bezieht, § 2 lit. a Z. 1 sublit. aa des Tiroler Vertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 84/1998, wird verordnet:

## § 1

Der Fahrtkostenanteil, den der Landesbeamte bzw. Vertragsbedienstete des Landes selbst

zu tragen hat (Eigenanteil), wird mit dem billigsten für das innerstädtische Verkehrsmittel der Landeshauptstadt Innsbruck jeweils geltenden Fahrtarif, umgerechnet auf einen Kalendermonat, festgesetzt.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung des von den Landesbeamten zu tragenden Fahrtkostenanteiles, LGBl. Nr. 41/1997, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:  
**Weingartner**

Der Landesamtsdirektor:  
**Arnold**

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung  
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.  
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck  
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

**Zul.-Nr. 203I50E**